

2. Der Strafvollzug obliegt dem Ministerium des Innern. Der Minister des Innern ist dem Ministerrat für die richtige Durchführung des Vollzuges der Freiheitsstrafe verantwortlich.
3. Die Lösung der Aufgaben des Strafvollzuges erfordert in Weiterführung der mit dem Strafverfahren eingeleiteten Umerziehung vor allem,
 - die Strafgefangenen unter Berücksichtigung ihrer Arbeitsfähigkeit sowie ihrer beruflichen Qualifikation, ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten zur gesellschaftlich-nützlichen Arbeit einzusetzen;
 - die vorwiegend gemeinsame Arbeit der Strafgefangenen in Kollektiven und Brigaden sowie die Übertragung bestimmter Aufgaben, um den Kollektivgeist und das gesellschaftliche Verantwortungsbewußtsein zu heben;
 - die Anwendung eines differenzierten Systems der materiellen Interessiertheit und der Belohnung, um zur Festigung der Arbeitsdisziplin und Arbeitsmoral beizutragen;
 - vielfältige und differenzierte Formen der Berufsausbildung und Qualifizierung anzuwenden und für die Aushändigung von Qualifikationsnachweisen zu sorgen;
 - eine gute Organisation des Produktionsablaufes, regelmäßige Produktionsberatungen mit den Strafgefangenen, eine zielgerichtete Produktionspropaganda durch die Leitungen der sozialistischen Betriebe, für die Strafgefangene tätig sind;
 - vielfältige und differenzierte Formen der politisch-kulturellen Einwirkung, besonders durch gemeinsame Veranstaltungen, sportliche Übungen und kulturelle Selbstbetätigung, anzuwenden;
 - in geeigneten Fällen die Verbindung des Strafgefangenen zu seinem früheren Arbeitskollektiv in differenzierten Formen zu gewährleisten.
4. Bei dem Vollzug der Freiheitsstrafe an Jugendlichen besteht darüber hinaus die Aufgabe
 - eine qualifizierte Berufsausbildung zu gewährleisten;
 - durch Zirkel, Arbeitsgemeinschaften und andere Formen der politisch-kulturellen Bildung die polytechnische, allgemeinbildende und weltanschauliche Erziehung zu fördern.